

Bewilligungspraxis für Pflanzenschutzmittel im Biolandbau

Lucius Tamm und Bernhard Speiser

Zulassung von Pflanzenschutzmitteln im Biolandbau in der EU und in der Schweiz

Damit ein Pflanzenschutzprodukt im Biolandbau verwendet werden darf, müssen verschiedene Anforderungen erfüllt werden:

1. Zulassung als Pflanzenschutzmittel auf nationaler Ebene. Dieser Prozesse und die Anforderungskriterien werden von den Herren Dreyer und Buchs dargestellt.
2. Zulassung des Wirkstoffes auf Ebene Biorichtlinien (Bioverordnung und Annex II der EU Richtlinie 2092/91).
3. Zulassung des Wirkstoffes auf privatrechtlicher Ebene, national bei Bio-Suisse, international bei IFOAM (International Federation of Organic Agricultural Movements).
4. Zulassung auf Ebene Handelsprodukt. In jedem Jahr werden sämtliche Pflanzenschutzprodukte, die im Biolandbau verwendet werden dürfen, in der FiBL-Hilfsstoffliste aufgeführt. Die Labelinhaber Bio-Suisse und Migros-Bio entscheiden alljährlich über die Aufnahme von Produkten und Wirkstoffkategorien.

Schwefelkalk war bis vor wenigen Jahren nicht als zulässiger Wirkstoff in der EU Richtlinie 2092/91 aufgeführt. Dies wurde jedoch vom EU-Mitgliedsstaat Italien eingebracht und erfolgreich verteidigt, sodass Schwefelkalk nunmehr als biotauglicher Wirkstoff in der EU aufgeführt ist. Schwefelkalk ist aber nur in Italien und Deutschland zugelassen, während in den Niederlande ein entsprechendes Gesuch noch hängig ist.

Schwefelkalk ist ein Wirkstoff, der längstens vor 1991 registriert wurden. Gegenwärtig werden alle derartigen Wirkstoffe einer Neu-Evaluation unterzogen. Diese Neubeurteilung findet im Rahmen des sogenannten RENDER-4 Programmes statt. Schwefelkalk ist derzeit hängig. Vorerst wurde der erste Schritt zur Beibehaltung der Zulassung getätigt, indem Schwefelkalk für diese Notifikation angemeldet wurde (2 Herstellerfirmen). Da vor dem 31 Oktober (Anmeldeschluss) nicht hundertprozentig sicher war, ob alle für den Biolandbau relevanten Wirkstoffe von Firmen angemeldet werden, hat sich FiBL entschlossen, diese Produkte (darunter auch Schwefelkalk) im Sinne einer Absicherung anzumelden. Gegenwärtig ist noch nicht klar, wie dieser Prozess weitergeht. Im schlimmsten Fall müssen die kompletten Dossiers erarbeiten werden, die für eine reguläre Zulassung notwendig sind. Derzeit wird geprüft, ob die öffentlichen Einrichtungen Firmen unterstützen können, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Falls es gelingt, SK in der EU regulär zuzulassen, so wäre wohl auch in der Schweiz wieder einiges möglich, da die Anforderungen an die Zulassungsdossiers sehr ähnlich sind.